

## **II. Die Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen**

### **1. Entwicklung des Elternrechts in Nordrhein-Westfalen**

#### **1.1 Anfänge der schulischen Mitwirkung der Eltern**

Erste Ansätze einer schulischen Mitwirkung der Eltern finden sich in dem Runderlass (RdErl.) des Kultusministeriums vom 19. März 1948 „Schule und Eltern als Erziehungsgemeinschaft – Richtlinien für Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen“. Neben der aus Eltern und Lehrern bestehenden Klassenelternschaft wurde die Schulpflegschaft als weiteres Organ „des gemeinsamen Erziehungswillens von Eltern und Lehrerschaft der einzelnen Schule“ festgelegt.

#### **1.2 Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen**

In Artikel 10 Absatz 2 der Landesverfassung vom 28. Juni 1950 ist der Grundsatz verankert, dass die Eltern durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken. Das Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz wird damit konkretisiert.

### **1.3 Erstes Schulordnungsgesetz**

Das Erste Schulordnungsgesetz vom April 1952, das die Schulartikel der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen weiter ausfüllen sollte, enthielt daher insbesondere die ersten schulgesetzlichen Regelungen zur Elternmitwirkung. Die bestehenden Mitwirkungsgremien wurden um die Schulgemeindeversammlung und die Gemeindeschulpflegschaft, ein Zusammenschluss von Elternvertretern auf Gemeindeebene, erweitert. Wahlordnung und Geschäftsordnung sollten durch Rechtsverordnung geregelt werden.

### **1.4 Schulmitwirkungsgesetz**

Mit dem Inkrafttreten des Schulmitwirkungsgesetzes zum 1. August 1978 wurde die gesetzliche Grundlage für das Gremium Schulkonferenz geschaffen. Existierten bisher die einzelnen Schulmitwirkungsgremien wie Schulpflegschaft oder Lehrerkonferenz aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Regelungen nebeneinander, wurde mit der Schulkonferenz das zentrale und wichtigste Entscheidungsgremium der einzelnen Schule etabliert, in dem alle am Schulleben Beteiligten vertreten waren.

Unter dem Vorsitz der Schulleitung wurde der Schulkonferenz ein beträchtlicher Aufgabenkatalog übertragen. Dieser reichte von der Beratung über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, über Empfehlungen zu den Grundsätzen der Ausgestaltung von Unterrichtsinhalten bis zur Entschei-

## **II · Die Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen**

dungskompetenz über einen 17 Punkte umfassenden Aufgabenkatalog. Dieser umfasste beispielsweise die Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsüberprüfungen, die Einrichtung von zusätzlichen Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften, die Einführung von Lehrmitteln sowie die Verteilung des Unterrichts von fünf auf sechs Wochentage.

Das Schulmitwirkungsgesetz wurde durch Ausführungsverordnungen und Erlasse kontinuierlich ergänzt.

### **1.5 Schulgesetz (SchulG) vom 1. Februar 2005**

Mit dem Schulgesetz vom Februar 2005 wurden die Grundlagen des nordrhein-westfälischen Schulrechts aus sieben Schulgesetzen, zu denen auch das Schulmitwirkungsgesetz gehörte, in einem Gesetz zusammengefasst.

Regelungen aus dem bisherigen Schulmitwirkungsgesetz wurden teilweise in das Schulgesetz übernommen. Ziel des Gesetzgebers war es allerdings auch im Zusammenhang mit der Stärkung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der einzelnen Schule, die in der Schulverfassung festgelegte innere Demokratie und die innerschulischen Willensbildungsprozesse auszubauen.

Im Bereich der Schulmitwirkung waren dies nach dem Gesetzentwurf:

- Ermöglichung schulspezifischer Regelungen zu den Verfahrens- und Wahlvorschriften durch den Wegfall der Wahlordnung zum Schulmitwirkungsgesetz

- Stärkung der Schulkonferenz (zum Beispiel hinsichtlich Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, schulinterne Fortbildungsmaßnahmen, Erprobung und Einführung von neuen Unterrichtsformen, außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote)
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit der Schulkonferenz durch Verringerung der Zahl der Mitglieder
- Zusammenwirken von Schülervertretungen und Elternvertretungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Errichtung eines Landeselternbeirates
- Vertretung der Belange von Zuwandererfamilien in Mitwirkungsgremien

### **1.6 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006**

Diese Änderung des Schulgesetzes betraf auch Regelungen zur Schulmitwirkung. So wurde die so genannte Drittelparität, das heißt Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler waren mit jeweils gleich großen Stimmenanteilen in der Schulkonferenz vertreten, wieder abgeschafft und die Stimmenverteilung nach dem Schulmitwirkungsgesetz (Stimmen der Eltern und Schülerinnen und Schüler einerseits sowie der Lehrerinnen und Lehrer anderseits wurde je zur Hälfte gewichtet) wieder hergestellt. Der vorgesehene Landeselternbeirat wurde nicht eingeführt, stattdessen wurde eine halbjährliche Konsultationspflicht des Ministeriums mit den landesweit organisierten Elternverbänden eingeführt. Weiter konnte die

Schulkonferenz nunmehr beschließen, die gesetzlich festgelegte Mitgliederzahl zu erhöhen. In den Berufskollegs sollten die Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildenden und der Auszubildenden der Schulkonferenz künftig mit Stimmrecht angehören.

### **1.7 4. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21. Dezember 2010**

Kernpunkt des vierten Schulrechtsänderungsgesetzes, das die bisher letzte Änderung im Bereich der Schulmitwirkung darstellt, ist die Wiedereinführung der Drittelparität in der Schulkonferenz. In der Begründung des Gesetzentwurfes wurde damals ausgeführt, dass Schule ein zentraler Ort der Demokratie ist, an welchem alle für den Lernprozess Verantwortlichen gemeinsam gestalten und entscheiden sollen. Die Drittelparität macht bewusst, dass Schule keine Veranstaltung einer einzelnen Gruppe ist. Sie zwingt dazu, Einstellungen, Haltungen und fachliche Entscheidungen zu begründen und argumentativ zu überzeugen. Demokratie muss von klein auf erlebt werden und für Kinder und Jugendliche erfahrbar sein.

### **1.8 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule**

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist in § 2 Schulgesetz (Abdruck unter Gliederungsziffer III: Rechtsvorschriften zur Schulmitwirkung) geregelt. Die auf das Grundgesetz und die Landesverfassung gestützte Vorschrift ist als Auslegungsregel für das gesamte Schulwesen und damit auch für die Elternarbeit von großer Bedeutung.

Die Vorschrift verdeutlicht die allgemeinen Aufgaben der Schule. Besonders wichtige Bildungs- und Erziehungsziele werden in den Absätzen 3 und 4 zusammengefasst und durch das Toleranzgebot (Absatz 5), die Unparteilichkeit der Schule (Absatz 6) und die prägenden Grundsätze zur Integration von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern ergänzt.

In der Schule stehen der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag und das elterliche Erziehungsrecht gleichrangig nebeneinander. Eine erfolgreiche Arbeit im Sinne der Schülerinnen und Schüler kann nur gelingen, wenn Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler gemeinsam auf einer vertrauensvollen Basis zusammenarbeiten.

## **II · Die Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen**

### **2. Elternmitwirkung nach geltendem Recht**

#### **2.1 Überblick**

Gremien der Elternmitwirkung in der Schule sind in Nordrhein-Westfalen:

- Auf der Ebene der Klasse die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft (§ 73 SchulG) sowie die Klassenkonferenz (§ 71 Abs. 3 SchulG).
- Auf der Ebene der Schule die Schulpflegschaft (§ 72 SchulG); die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 3 SchulG), ggf. Teilkonferenzen (§ 67 SchulG) und die Fachkonferenzen (§ 70 Abs. SchulG).
- Auf örtlicher und überörtlicher Ebene können Zusammenschlüsse von Schulpflegschaften gebildet werden.
- Auf der Ebene des Landes ist in Nordrhein-Westfalen zurzeit keine Elternpflegschaft vorgesehen. Dort findet die Elternbeteiligung in Form einer Verbändebeteiligung (§ 77 SchulG) statt.

Elternmitwirkung ist aber mehr als Arbeit in Gremien. Eltern haben auch individuell das Recht auf Information und Beratung (§ 44 SchulG):

Sie haben einen Anspruch darauf, von den Lehrerinnen und Lehrern über die Lern- und Leistungsentwicklung sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihrer Kinder unterrichtet zu werden. Sie können auch am Unterricht des eigenen Kindes teilnehmen. Das bedarf aber der vorherigen Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer.

Mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung können Eltern auch in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen mitarbeiten. Solche Bereiche können sein: Projekte, Lesestunden, Förderstunden, Arbeitsgemeinschaften sowie die Mitarbeit bei Schulveranstaltungen und bei Ganztagsangeboten außerhalb des Unterrichts. Die gelegentlich dagegen vorgebrachten Befürchtungen, dass die mitwirkenden Eltern dabei einen zu großen Einblick in die Leistungen und Fähigkeiten anderer Kinder erhalten, sind unbegründet. Denn die mitwirkenden Eltern sind nicht berechtigt, an der Leistungsbeurteilung mitzuwirken. Außerdem gilt für die mitarbeitenden Eltern ebenso wie für die Lehrkräfte die Verschwiegenheitspflicht.

#### **2.2 Elternmitwirkung auf der Ebene der Klasse**

##### **2.2.1 Die Klassenpflegschaft**

Die Klassenpflegschaft wird von allen Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse gebildet, § 73 Abs. 1 SchulG. Mit beratender Stimme sind auch der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin sowie ab Klasse 7 der Klassensprecher oder die Klassensprecherin Mitglied der Klassenpflegschaft.

Die Klassenpflegschaft wählt am Anfang des Schuljahres aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide nehmen über ihre Aufgaben in der Klassenpflegschaft

hinaus mit beratender Stimme an der Klassenkonferenz teil.

In den Fällen in denen kein Klassenverband besteht (z. B. in der gymnasialen Oberstufe), bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft (§ 73 Abs. 4 SchulG). Auch hier sollte man eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen, obwohl das SchulG dies nicht vorschreibt. Für die Schulpflegschaft wählen Jahrgangsstufenvertretungen für jeweils „angefangene“ 20 Schülerinnen oder Schüler eine Elternvertreterin oder einen -vertreter sowie einen stellvertretenden Vertreter oder eine stellvertretende Vertreterin. Die Klassenpflegschaft dient nach § 73 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG der Zusammenarbeit von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Ihre Aufgaben sind die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, vor allem aber über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse.

Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen.

„Sinn, Ausmaß und Verteilung der Hausaufgaben“ sollen unter anderem in der Klassenpflegschaft erörtert werden (Nr. 5 Erlass Hausaufgaben in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I – BASS 12-31 Nr. 2).

Nach den „Wanderrichtlinien“ (Runderlass des MSW vom 19.03.1997 – BASS 14-12 Nr. 2) entscheidet die Klassenpflegschaft auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers unter Beachtung des von der Schulkonferenz vorgegebenen Rahmens über Ziel, Programm und

Dauer von Klassenfahrten. Bei mehrtägigen Veranstaltungen, die mit erhöhten Belastungen verbunden sind, hat dies in geheimer Abstimmung zu geschehen.

Klassenpflegschaften können bei der Planung und Organisation von Klassenfahrten helfen, diese begleiten oder sich an Klassen- und Schulfesten beteiligen.

Weitere Themen der Klassenpflegschaft können sein:

- Leistungsüberprüfungen
- Arbeitsgemeinschaften
- Schulveranstaltungen außerhalb der Schule
- Anregungen zur Einführung von Lernmitteln
- Erziehungsschwierigkeiten
- Mitarbeit in Unterrichtsbereichen (§ 44 Abs. 3 SchulG, vgl. oben).

Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Klassenpflegschaft ein. Sie oder er legt die Tagesordnung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer fest und lädt zu den Sitzungen ein. Auch einzelne Eltern können Themen zur Tagesordnung anmelden. Die Klassenpflegschaft kann alle Lehrerinnen und Lehrer einladen, die in der Klasse unterrichten, um sich über die Grundzüge der pädagogischen Arbeit und des Vorgehens im Unterricht informieren zu lassen.

Die Eltern können aber auch unter sich beraten, ohne dass die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer dabei ist.

## **II · Die Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen**

### **2.2.2 Die Klassenkonferenz**

Die Klassenkonferenz wird von den Lehrerinnen und Lehrern, die in der Klasse unterrichten, sowie dem in der Klasse eingesetzten weiteren pädagogischen und sozialpädagogischen Personal gebildet. Die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und deren Vertretungen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen und Schüler geht. Daher ist die Teilnahme der Eltern- und Schülervertreter ausgeschlossen, wenn es in den Sitzungen (auch) um die Leistungsbewertung geht.

Wenn es keinen Klassenverband gibt, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen, in der alle Lehrerinnen und Lehrer die in der Jahrgangsstufe unterrichten, vertreten sind. Den Vorsitz führt der Stufenleiter oder die Stufenleiterin.

Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Klasse (z.B. über Formen des fächerübergreifenden oder projektbezogenen Unterrichts). Sie berät insbesondere über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und entscheidet über Zeugnisse, Versetzungen und über Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens. Außerdem entscheidet die Klassenkonferenz über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz in den außerunterrichtlichen Bereichen.

Die frühere Befugnis der Klassenkonferenz, über Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden, gibt es nicht mehr. Vielmehr entscheidet über einige Ordnungsmaßnahmen nunmehr die von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz, in der auch eine Vertretung der Schulpflegschaft Mitglied ist, vgl. § 53 Abs. 7 SchulG.

### **2.3 Wahlen und Verfahren**

#### **2.3.1 Wahlen**

Für die Wahlen gilt § 64 SchulG. Dieser kann durch eine Wahlordnung ergänzt werden. Die Wahlordnung kann dabei helfen, die sehr knappen Vorschriften des SchulG auszufüllen. Anders als früher gibt es hierfür keine verbindliche Vorgabe, wohl aber eine Empfehlung des Schulministeriums, die im Anhang abgedruckt ist.

Über die Wahlordnung entscheidet die Schulkonferenz einer Schule.

Das Schulministerium gibt vor jedem Schuljahr einen Wahlkalender heraus, in dem die wichtigsten Grundsätze und auch die geeigneten Zeitpunkte für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien erläutert sind.

Im Vorfeld von Wahlen ist zu bedenken, dass insbesondere auch Familien mit Zuwanderungsgeschichte in den Mitwirkungsgremien angemessen vertreten sind (§ 62 Abs. 4 SchulG). Damit wird aber keine Quote vorgegeben.

Wer kann sich zur Wahl stellen?

Passiv wahlberechtigt sind:

In der Klassenpflegschaft: alle Eltern.

Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind nach § 123 SchulG:

1. „die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.“ Das sind die leiblichen Eltern oder die Eltern, die ein Kind angenommen haben. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern kommt es auf die Sorgerechtsregelung an.
2. „die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellungsurkunde muss der Schule vorgelegt werden“. Damit ist der „Vormund“ des nicht geschäftsfähigen erwachsenen Schülers gemeint.
3. „an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.“ Das kann zum Beispiel auch die Tagesmutter sein.
4. „die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.“ Das bezieht sich auf gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften. Für Partner des sorgeberechtigten Elternteils, die mit diesem zusammenleben, gilt Nr. 3.

Da Eltern jeweils nur eine Stimme haben, folgt daraus, dass auch von jedem Elternpaar nur eine Person gewählt werden kann. Vater und Mutter desselben Kindes können daher nicht den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernehmen.

Es empfiehlt sich auch nicht, dass eine Person den Vorsitz in mehreren Pflegschaften übernimmt. Die hätte dann in der Schulpflegschaft nur eine Stimme!

Lehrer und Lehrerinnen der Schule dürfen nicht als Elternvertretungen gewählt werden, § 63 Abs. 4 SchulG. Damit soll Interessenkonflikten vorgebeugt werden.

Geheim sind nur die Wahlen der Klassenpflegschafts- und Schulpflegschaftsvorsitzenden und ihrer Stellvertretungen sowie der Vertreter/-innen in der Schulkonferenz. Alle anderen Wahlen können offen erfolgen, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder einen Antrag auf geheime Wahl stellt. Dann können aber Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang erfolgen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; sofern diese wieder ergebnislos bleibt, entscheidet das Los.

Wahlen gelten für ein Schuljahr und darüber hinaus bis zum Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr.

Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied dafür ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, wenn ein Mitglied vorübergehend verhindert ist.

Ersatzmitglieder sind nur für die beiden genannten Gremien vorgesehen. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass auch für andere Gremien (z. B. Fachkonferenzen) Ersatzmitglieder gewählt werden.

Die Mitgliedschaft in einem Schulmitwirkungsgremium endet, wenn:

## **II · Die Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen**

- die Wählbarkeit entfällt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Lehrkräfte nicht mehr in der Klasse unterrichten oder wenn durch Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden aberkannt wurde,
- das Mandat niedergelegt wird,
- von mehr als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Wahlorgans ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt wird,
- wenn das vertretene Kind volljährig geworden ist,
- wenn das vertretene Kind die Schule verlässt.

Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, bei den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaften und (das ergibt sich mittelbar) bei den Vorsitzenden der Schulpflegschaften und ihren Vertretungen endet die Mitgliedschaft jedoch erst mit dem Ende des Schuljahrs.

Die Schulleitung kann Wahlen nach § 59 Abs. 2 SchulG beanstanden, wenn sie nicht rechtmäßig abgelaufen sind. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nach § 64 Abs. 4 SchulG bei der Schulleitung Einspruch gegen eine Wahl erheben. Die Frist dafür beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen.

Einspruchsgründe sind:

- dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt waren.
- dass bei der Vorbereitung oder der Wahl selbst Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Dann müssen diese aber für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein.

Wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird, entscheidet die Schulaufsicht darüber.

### **2.3.2 Verfahren**

Für das Verfahren in den Mitwirkungsgremien gilt § 63 SchulG. Viele grundsätzliche Verfahrensregelungen trifft auch schon § 62 SchulG.  
Hervorzuheben sind folgende Grundsätze:

#### **Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Schule ist die Grundlage für das Gelingen der schulischen Arbeit. Sie muss die Arbeit der unterschiedlichen Gruppen in der Schule prägen.

#### **Bindung an das Recht**

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind von allen an der Mitwirkung Beteiligten zu beachten. Das gilt auch da, wo den Mitwirkungsgremien eigene Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Für diese sind die schulrechtlichen Vorschriften der grundsätzliche Rahmen, der eingehalten werden muss. Die in NRW für die Schule geltenden Rechtsvorschriften sind in der „Bereinigten amtlichen Sammlung der Schulpflichtgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS) abgedruckt. Diese ist in jeder Schule vorhanden und zur Einsicht bereit zu stellen.

### **Recht auf Information**

Die Mitwirkungsgremien haben ein Recht auf die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen. Eng verwandt mit dem Recht auf Information ist das

### **Auskunfts- und Beschwerderecht**

Die Mitwirkungsgremien haben gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht und einen Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.

### **Recht auf Stellungnahme und Vorschläge**

Die Mitwirkungsgremien können zu allen Angelegenheiten der Schule Stellung nehmen und Vorschläge machen.

### **Recht auf notwendige Einrichtungen und Hilfsmittel**

Die Schule muss den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung stellen, das heißt zum Beispiel:

Geeignete Sitzungsräume, den Kopierer für (notwendige) Kopien, Einsichtnahme in die BASS und Richtlinien und Lehrpläne, wichtige Schuldokumente, z.B. das Schulprogramm; die Schule muss für die Verteilung von Unterlagen des Schulministeriums sorgen. Sie sorgt auch für die Verteilung der Einladungen zu den Gremiensitzungen.

### **Weisungsfreiheit**

Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht

gebunden. Dies gilt grundsätzlich für jedes gewählte Mitglied. Es gibt also kein imperatives Mandat.

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit, Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Die Beachtung dieses leider zuweilen verletzen Grundsatzes ist Voraussetzung für die vertrauliche Zusammenarbeit.

### **Ehrenamtlichkeit**

Die Tätigkeit der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Bei den Sitzungsterminen ist Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Mitglieder zu nehmen. Neben diesen wichtigen Grundsätzen gilt für die Arbeit der Gremien:

Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss „rechtzeitig“ erfolgen, das heißt so, dass die Mitglieder sich auf den Termin vorbereiten und planen können. In der Regel wird ein Zeitraum von ein bis zwei Wochen angemessen sein. Der Einladung müssen eine Tagesordnung und begründende Unterlagen beigefügt sein. Diese Unterlagen können auch per E-Mail verschickt wer-

## **II · Die Elternmitwirkung in Nordrhein-Westfalen**

den. Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden festgelegt. Die Einladung erfolgt „bei Bedarf“ z.B. zu Beginn des Schuljahrs, um die Wahlen durchführen zu können. Sie muss außerdem unverzüglich ausgesprochen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Mitwirkungsgremien tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagsschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Gremien müssen also „nach Feierabend“ eingeladen werden. Andererseits muss die Tagesordnung so festgelegt werden, dass die Beratungen so rechtzeitig beendet werden können, dass die Schülerinnen und Schüler den notwendigen Schlaf bekommen können.

Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann aber die sogenannte Schulöffentlichkeit hergestellt werden. Diese umfasst nur Personen, die ein Rechtsverhältnis zur Schule haben: Schüler, Eltern, Lehrer, an der Schule Beschäftigte, also nicht: die Presse, interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Wenn Personalangelegenheiten wie zum Beispiel die Schulleitungswahl besprochen werden, darf die Schulöffentlichkeit nicht hergestellt werden.

Die Schulaufsicht kann an allen Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Da das Schulgesetz von „Konferenzen“ spricht sind damit nur gemeint: Klassenkonferenz, Lehrerkonferenz, Fachkonferenz, Schulkonferenz, Teilkonferenzen. An den Pflegschaftssitzungen kann die Schulaufsicht also nur auf Einladung teilnehmen.

Der Schulträger kann an allen Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen und Anträge stellen. Die Schulleitung lädt ihn zu den Sitzungen der Schulkonferenz ein.

Beschlüsse werden in der Regel (Ausnahme z.B. Herstellung der Schulöffentlichkeit, s.o.) mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. In der Schulkonferenz gibt die Stimme der an sich nicht stimmberechtigten Schulleitung den Ausschlag.

Ein Gremium ist beschlussfähig, solange niemand beantragt, die Beschlussfähigkeit festzustellen. Erfolgt ein solcher Antrag, ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlussfähig ist das Gremium, wenn „mehr als die Hälfte“ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hat ein Gremium also 12 Mitglieder müssten sieben anwesend sein. Ist bereits einmal die Beschlussunfähigkeit gegeben gewesen und das Gremium wegen des gleichen Beschlussgegenstandes erneut eingeladen worden, ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden sein. Allerdings kann das Gremium nicht für